

Beschlussvorlage

2024-2029/SR-061

Status: öffentlich

Bereich Fachbereich Finanzen (Fi)
 Bearbeiter Frau Dreweck

Erstellungsdatum: 27.02.2025
 Aktenzeichen 20.25.01

Betreff:

Erstellung des Jahresabschlusses der Stadt Genthin für das Jahr 2022 im erleichterten Verfahren

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
22.04.2025	Finanzausschuss	Vorberatung				
12.06.2025	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Erweiterung des Beschlusses 2019-2024/SR-300 von 13.04.2024.
2. Folgende Erleichterungen anzuwenden und damit auf entsprechende Jahresabschlussarbeiten- und Buchungen zu verzichten:
 - a) körperliche Bestandsaufnahmen gem. Inventurvereinfachungen nach §33 Abs.1 Satz 2 und Abs.4 Satz 2 KomHVO Sachsen-Anhalt
 - b) Außerplanmäßige Ab,-und Zuschreibungen gemäß § 40 Abs.3 KomHVO
 - c) Bildung und Buchung von Rückstellungen gemäß § 35 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 bis 6 i.V. mit § 46 Abs.4 Nr. 3 KomHVO
 - d) Aufstellung der nicht bilanziellen Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 36 KomHVO (Bürgschaften)
 - e) Dokumentation von Teilrechnungen gemäß § 45 KomHVO
 - f) Erstellung eines Anhanges gemäß § 118 Abs.2 Nr. 4 KVG LSA i.V. mit § 47 KomHVO sowie eines Rechenschaftsberichtes gemäß § 118 Abs.3 KVG LSA i.V. mit § 48 KomHVO.

(Dagmar Turian)
 Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Basierend auf der Ergänzung zum Runderlass vom 22.04.2022, vom 02.04.2024 wurde die Möglichkeit so genannte verkürzte Jahresabschlüsse zu erstellen, für das Jahr 2022 erweitert.

Voraussetzungen für diese Erstellung sind:

- eine geprüfte EÖ Bilanz (liegt vor),
- ein vom Stadtrat beschlossener Umsetzungsplan (beschlossen mit 2019-2024/SR-138).

Der bestehende zeitliche Umsetzungsplan wird hiermit nochmal angepasst, um für 2025 einen bestätigten Haushalt zu gewährleisten.

Die Verwaltung empfiehlt, der Beschlussvorlage zuzustimmen.

(Bettina Dreweck)
Fachbereich Finanzen

Anlagen:

1_Ergänzung zum Runderlass vom 22.04.2022 vom 02.04.2024

Finanzielle Auswirkungen: